



Universität Hamburg

Nr. 29 vom 21. Juni 2010

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

Vom 2. Juni 2010

Das Präsidium der Universität hat am 7. Juni 2010 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 435), die vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 2. Juni 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nr. 2 HmbHG beschlossene nachstehende Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 16. November 2005, zuletzt geändert am 7. April 2010, genehmigt.

§ 1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften wird wie folgt geändert:

1. Unter I. werden in der Regelung zu 14. die Worte „Mathematische Physik“ durch die Worte „Mathematical Physics“ ersetzt.
2. Unter I. werden in der Regelung zu 14. In Absatz 2 Satz 2 die Worte „Mathematische Physik“ durch die Worte „Mathematical Physics“ ersetzt.
3. Unter I. wird in der Regelung zu 14. folgender Absatz angefügt:

„(3) Für den Masterstudiengang Mathematical Physics sind Englischkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes Verständnis der Unterrichtssprache und der Fachliteratur gewährleisten. Die Englischkenntnisse sind mit

- a) Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs
- b) TOEFL mit 450 Punkten beim schriftlichen Test oder 130 Punkten beim computer-basierten Test,
- c) IELTS Test mit mindestens 4.5,
- d) Hochschulreife für englischsprachige Hochschulen,
- e) 6-monatiger Aufenthalt in einem englischsprachigem Land oder
- f) Zeugnissen von vergleichbarer Qualität

gewährleistet. Zu Zeugnissen von vergleichbarer Qualität gehört insbesondere der Nachweis einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung mit mindestens fünf Jahren Englischunterricht in der Schule.“

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 7. Juni 2010

Universität Hamburg